

Bekanntmachung der Gemeinde Grünwald, Ordnungsamt



An alle Anlieger von öffentlichen Straßen:

Räum- und Streupflicht von Gehsteigen im Winter

Sehr geehrte Grundstücksbesitzer und Anlieger,

Auch wenn gerade noch kein Winter ist, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für Grundstücksbesitzer, deren Grundstück entlang eines Gehsteiges verläuft, Räum-, Streu- und Reinigungspflicht (z. B. Laub) besteht. Grundlage hierfür ist die **Verordnung der Gemeinde Grünwald über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**.

Die einschlägige Verordnung der Gemeinde Grünwald ist während des ganzen Jahres im Rathaus, Zimmer E. 14 erhältlich und informiert verbindlich über die vorgeschriebenen Zeiten der Räumspflicht, den Räumumfang oder die Streumaterialien, die Sie verwenden dürfen. Bitte beachten Sie auch, dass bei Eckgrundstücken die Räumspflicht auch an zwei Straßen bestehen kann.

Falls Sie selbst die tägliche Räum- und Sicherungspflicht ggf. aus gesundheitlichen Gründen oder auch wegen Abwesenheit **nicht** erfüllen können, haben Sie die Möglichkeit, diese Arbeiten an einen Schneeräumdienst (z. B. Hausmeistersevice-Betrieb oder Gartenbaufirma etc.) zu vergeben. Solche Firmen finden Sie z. B. im **Branchenbuch**.

Auszug aus der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

Die Anlieger haben die Sicherungsfläche (Gehweg) an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Erfüllung der Streupflicht wird dadurch erleichtert, dass die Gemeinde Sandkästen aufstellt und die Sandentnahme den Streupflichtigen gestattet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass unterbliebenes Räumen oder Streuen von Gehsteigen bei Unfällen zu Schadensersatzansprüchen gegen den verantwortlichen Anlieger führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Neusiedl
1. Bürgermeister